



Stadt Ulm 89070 Ulm
CDU/UfA-Fraktion Ulm
Rathaus
Marktplatz 1
89073 Ulm

27. April 2023

Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen
- Ihr Antrag Nr. 47 vom 23. März 2023

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte der CDU/UfA-Fraktion,

vielen Dank für Ihren Antrag zur Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen. Zu den einzelnen Punkten kann ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Die Stadt Ulm erhebt auf gewerbliche Tanzveranstaltungen eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm vom 15.10.2008 in der Fassung vom 23.03.2016. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm ist Steuergegenstand die Durchführung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art insbesondere in Diskotheken. Nach § 4 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche.

Das Aufkommen der Vergnügungssteuer von Diskotheken betrug in den Jahren vor der Corona-Pandemie im Durchschnitt ca. 50.000 €.

Von den neun Stadtkreisen in Baden-Württemberg erhebt - neben Ulm - kein Stadtkreis eine Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen.

Aufgrund der in Ihrem Antrag vorgebrachten Gründen wird eine Sitzungsvorlage zur Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen erstellt und die Behandlung des Themas in den kommunalen Gremien vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Gunter Czisch